

**Verein der Freunde und Förderer der
Walther-Grundschule Würzburg-
Heidingsfeld e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Walther-Grundschule Würzburg-Heidingsfeld e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden. Er führt danach den Zusatz „e.V.“; kurz: „FFWW e.V.“.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt jeweils mit dem 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Schule und der Schüler bei der Umsetzung des Leitbilds der Schule, beispielsweise durch die Förderung künstlerischer, musischer und sportlicher Aktivitäten, der Aufbau und die Wahrung von schulischen Traditionen sowie die Schaffung optimaler Bedingungen für die schulische Bildung der die Walther-Grundschule Würzburg besuchenden Kinder.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und belegbarer Auslagen.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, vom Gesamtvorstand nach Beschluss durch Aushändigung einer Urkunde ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.

(2) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der Antrag beim Vorstand eingegangen ist und von diesem – auch stillschweigend – binnen eines Monats angenommen wurde. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 31. Mai des Kalenderjahres erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Schuljahr jeweils bis zum 31. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, des Schriftführers und des Kassenwartes
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12) sowie über Änderung der Satzung, mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 der Satzung
- d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung umgehend einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der im Gebäude der Walther-Grundschule Würzburg befindlichen vereinseigenen Anschlagtafel einberufen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt

werden, wenn ein erschienenenes Mitglied es beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleitung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden:

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) zwei Beisitzern

Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Gesamtvorstand gehören außerdem kraft Amtes an:

- e) der Vorsitzende des Elternbeirats der Walther-Grundschule Würzburg, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Elternbeirats
- f) der Rektor der Walther-Grundschule Würzburg, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums.

(2) Der vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands steht jeweils Einzelvertretungsbefugnis zu.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft oder durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Rücktritt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Vorsitzenden sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zu Behebungen gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

(3) Jede Satzungsänderung ist vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch einen der beiden Vorsitzenden.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg. Diese hat das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Zwecks im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Im Fall der Auflösung der Walther-Grundschule Würzburg ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 11. Februar 2019.

Würzburg, 11. Februar 2019